

Allgemeine Geschäftsbedingungen

EVENT CREATION

Die **eXpressive** ist eine Full Service Agentur mit Schwerpunkt *expo design*, event creation und medien design.

Im Arbeitsbereich event creation werden wir ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen tätig und widersprechen anderslautenden Bedingungen.

Der Kunde erklärt sich beim Erstauftrag damit einverstanden, dass diese AGB auch für Folgeaufträge gelten sollen, ohne dass es eine erneute Bezugnahme erforderlich ist. Ergänzende Regelungen im Einzelfall bedürfen der Schriftform.

§1 Vertragsinhalt

Für unsere Kunden erarbeiten wir innovative, maßgeschneiderte Eventkonzepte und bieten auch vordefiniert Konzepte an. Der Vertragsinhalt richtet sich immer nach den erstellten Angebotsunterlagen. Bei Eventverträgen wird die **eXpressive** grundsätzlich nur als Vermittlerin der einzelnen Veranstaltungsleistungen tätig. Sollen mehrere Einzelleistungen zu einem Gesamtpaket verbunden werden, so muss dies im Eventvertrag schriftlich festgehalten werden und als „Gesamtpaket“ bezeichnet werden.

§ 2 Zahlung des Event - Preises

Der Event – Preis ist 10 Kalendertage nach Rechnungsstellung zu zahlen. Bei Vereinbarung von Anzahlungen oder kompletter Vorkasse gilt, dass die Rechnungsbeträge mindestens 3 Kalendertage vor Eventbeginn bei der **eXpressive** eingegangen sein müssen, andernfalls ist die **eXpressive** zum Rücktritt und Erhebung von Stornogebühren berechtigt.

Die Stornogebühren setzen sich aus durchzureichenden Stornogebühren unserer Leistungspartner sowie unserer Aufwandsentschädigung (nutzlos aufgewandter Organisationszeit und Terminfreihaltung) zusammen.

§ 3 Leistungsumfang

Grundsätzlich sind der Kunde bzw. die Eventteilnehmer für die An- und Abreise zum Eventort selbst verantwortlich. Als separate Zusatzleistung sind wir auf besondere Anfrage gerne auch bei der Organisation eines Sammeltransportes behilflich. Durch diesen Zusatzservice soll jedoch kein Reisevertrag nach § 651a ff BGB zustande kommen. Unser Geschäftsgegenstand bleibt einzig die Organisation von Einzelevents.

bei Vermittlung

Hier erschöpft sich der Leistungsinhalt der **eXpressive** in der Konzepterstellung, Vermittlung der Vertragspartner, Bestellung der Einzelleistungen namens und im Auftrag des Kunden, Zusendung von Eintrittskarten u.ä.. Wesentlicher Vertragsinhalt ist auch, dass die **eXpressive** als Ansprechpartner während des gesamten Events zur Verfügung steht.

bei Komplettorganisation

Ergibt sich aus den Vertragsunterlagen, dass ein „Gesamtpaket“ gebucht wurde, so steht die **eXpressive** für die Erbringung der versprochenen Werk- und Dienstleistungen gemäß Leistungsverzeichnis ein. Insbesondere kümmert sie sich um die Abstimmung der Einzelleistungen (Zeitablauf, Vorhaltung des nötigen Equipments, techn. Kompatibilität u.ä.) aufeinander.

§ 4 Haftung

- Die **eXpressive** kann keine Haftung für höhere Gewalt und wetterbedingte Änderungen übernehmen.
- Das Mitmachen an jedem Event erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr jedes einzelnen Teilnehmers. Es obliegt dem Besteller des Events, die Teilnehmer von diesem Haftungsausschluss zu unterrichten.
- Bei Personen- oder Sachschäden ist die Haftung der **eXpressive** auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- Stellt die **eXpressive** für die Eventdurchführung eigene Betriebsmittel zur Verfügung, so haftet der Besteller für Verlust oder Beschädigung durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Eventteilnehmer.
- Sollten sich Mängel während eines Events bei Komplettorganisation durch die **eXpressive** einstellen, so sind diese unverzüglich vor Ort zu reklamieren, um der **eXpressive** eine Mängelbeseitigung an Ort und Zeit zu ermöglichen. Unterbleibt die rechtzeitige Mängelrüge, so sind Minderungsansprüche ausgeschlossen. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Eventleistung hat der Besteller in einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Veranstaltungsende geltend zu machen.

§ 5 Extrakosten

Leistungen, deren Vermittlung bzw. Erbringung nicht Gegenstand des Eventvertrages war, aber im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung auf kurzfristige Veranlassung erbracht werden, werden nach der Veranstaltung mit einer zusätzlichen Handling – Fee von 20% gesondert in Rechnung gestellt, soweit eine diesbezügliche Pauschalgebühr nicht unangemessen erscheinen muss.

§ 6 Programmänderung

Änderungen oder Abweichungen einzelner Eventleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Eventvertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht von uns wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, solange sich die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich auf den Gesamtschnitt des Events auswirken und den Eventcharakter verändern.

§ 7 Schlussbestimmungen

- Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- Als **Gerichtsstand** wird **München** vereinbart, sofern eine solche Vereinbarung angesichts der in der Person der Vertragspartner begründeten Eigenschaften zulässig ist.
- Teilnichtigkeit einzelner Vereinbarungen führen nicht zur Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln soll diejenige zulässige Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.
- Die **Aufrechnung** mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist nur gestattet, wenn es sich hierbei um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines **Zurückbehaltungsrechts** durch den Kunden wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.